

## Medienstraf- und ordnungswidrigkeitenrecht

Dozent: Professor Roland Bornemann

Datum: Freitag, 12. Juni 2026, 14:00 bis 18:00 Uhr,  
Samstag, 13. Juni 2026, 09:00 bis 17:00 Uhr.

*Kursort:*

Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Hörsaal RW 2, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz

Teilnahmeentgelt: 190,- €  
(für Absolventen des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht 150,- €)

### Kursbeschreibung:

#### Inhalte:

Grundsätze des Medienstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts, Medienrechtliche Straf- und Bußgeldtatbestände, Verfahrensrecht

Medienstrafrecht ist mehr als Internetkriminalität. Das macht das Lehrbuch von *Mitsch* zum Medienstrafrecht (2012) eindrucksvoll deutlich. Dennoch: Viele Straftatbestände sind bekannt. Das Medienordnungswidrigkeitenrecht dagegen fristet auch lange nach der Einführung medienspezifischer Bußgeldtatbestände ein noch immer zu wenig beachtetes Nischendasein. Doch die praktische Bedeutung hat im Lauf der Zeit zugenommen und nimmt weiter zu. § 115 Medienstaatsvertrag (MStV) beispielsweise ist gegenüber der Vorgängervorschrift (§ 49 RStV) erheblich erweitert worden und listet in Satz 1 unter 25 Nummern vorsätzlich und fahrlässig verwirklichtbare und in Satz 2 unter über 50 Nummern nur vorsätzlich begehbare Ordnungswidrigkeiten auf. § 33 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) weist einen über den abgelösten § 11 TMG weit hinausgehenden Katalog von Bußgeldtatbeständen mit teil enormen Bußgeldandrohungen auf. Der Kurs Medienstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht gibt einen Überblick über markante Unterschiede zwischen Kriminalstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht und stellt die alltäglichen Grundsätze des Bußgeldverfahrens sowie beispielhaft die Besonderheiten der medienrechtlichen Straf- und Bußgeldtatbestände in verschiedenen einschlägigen Gesetzeswerken dar.

Neben einer Würdigung der Rechtsprechung nimmt die Darstellung der Rechtsentwicklung im Bereich der Medienregulierung, vor allem mit Blick auf die Praxisrelevanz den ihr angemessenen Raum ein. Das Verhältnis verwaltungsrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher und strafrechtlicher Sanktionen wird dargestellt. Das Verfahrensrecht findet ausreichende Berücksichtigung.

Kenntnisse des materiellen Strafrechts, insbesondere des Allgemeinen Teils des StGB (z. B. Täterschaft und Teilnahme, Deliktsarten, Begehungsformen, Grundzüge der Irrtumslehre) sowie Grundzüge des Strafverfahrensrechts sind erwünscht, da sie aus Zeitgründen allenfalls rudimentär behandelt werden können. Sie sind auch Grundlage des Verständnisses des Allgemeinen Teils des insoweit parallel aufgebauten Ordnungswidrigkeitengesetzes. Spezielle Vorkenntnisse des Ordnungswidrigkeitenrechts sind darüber hinaus nicht erforderlich.

**Gliederung:**

- A. Allgemeine Einführung  
Abgrenzung Kriminalstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Disziplinarrecht
- B. Grundlagen des Sanktionsrechts
  - I. Der Aufbau von Straf- und Bußgeldnormen  
Verhaltens- und Sanktionsnorm, Allgemeindelikte, Sonderdelikte
  - II. Der Deliktsaufbau  
Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Vorwerfbarkeit/Schuld
  - III. Rechtsfolgen  
Freiheits- oder Geldstrafe, Geldbuße, Nebenfolgen,  
dargestellt anhand von
- C. Beispielen medienrelevanter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten  
aus dem Strafgesetzbuch (StGB), den Staatsverträgen über Rundfunk und Telemedien (JMStV,  
MStV) und weiterer Medien- oder medienrelevanter Gesetze (z. B. JuSchG, DDG).
- D. Verfahrensrecht
  - I. Zuständigkeiten  
Verwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft, Gerichte
  - II. Unterschiede der Verfahrensarten
  - III. Verfahrenshindernisse  
Ne bis in idem, Verjährung
  - IV. Der Bußgeldbescheid

**Hiermit melde ich mich zu der Fortbildungsveranstaltung „Medienstraf- und ordnungswidrigkeitenrecht“ am 12. und 13. Juni 2026 verbindlich an:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum\*: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

(wenn abweichend von Anschrift)

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

\*wird zur Ausstellung einer Bescheinigung benötigt

*Ob ein Kurs inhaltlich als Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, muss jeweils bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer angefragt werden, da dies unterschiedlich gehandhabt wird.*